

23.10.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - K - R

zu **Punkt ...** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2020) 580 final****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die deutschen Länder als vorrangige Träger der Justiz in die Erstellung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2020 zu Deutschland eingebunden wurden. Er begrüßt insbesondere den direkten Austausch (country visits - Länderbesuche) mit Vertretern der Kommission. Die enge Einbindung der Länder war eine wesentliche Forderung des Bundesrates (vergleiche BR-Drucksache 326/19 (Beschluss) vom 20. September 2019).
2. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Justizbehörden der Länder auch künftig bei der Erstellung des jährlichen Rechtsstaatsberichts frühzeitig und eng eingebunden werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundesregierung im Zuge der Vorarbeiten oder durch den Bericht selbst in Deutschland Handlungsbedarf sehen sollte.

3. Der Bundesrat äußert zugleich die Erwartung, dass die Länder künftig längere Fristen für die Rückmeldungen zu ihren Justizsystemen bekommen. Er erinnert an seine Forderung, Informationserhebungen auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
4. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass es sich bei der Rechtsstaatlichkeit um einen allgemein anerkannten Grundsatz handelt, der trotz unterschiedlicher nationaler Identitäten, Rechtssysteme und Traditionen im Kern in der EU gleich ist. Die Rechtsstaatsberichte zeigen insofern eine große Einheit in der Vielfalt.
5. Der Bundesrat sieht mit Interesse den Befassungen im Rat zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 und seinen einzelnen Länderkapiteln entgegen. Es ist zu wünschen, dass insbesondere die länderspezifischen Diskussionen zu einer Verbesserung des Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit und einer Sensibilisierung für Probleme und wesentliche Entwicklungen beitragen.
6. Unabhängig hiervon fordert der Bundesrat die Kommission, den Rat der EU und den Europäischen Rat auf, jegliche Verletzung des Rechtsstaatsgrundsatzes mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verfolgen.
7. Die Rechtsstaatsberichte und ein Austausch im Rat sind keine abschließende Antwort auf den Zustand der Rechtsstaatlichkeit in einigen EU-Mitgliedstaaten und damit die akute Krise, in der sich die EU als Rechtsgemeinschaft befindet. Sollten sich die bestehenden Instrumente und das neue Instrument auf Dauer als unwirksam erweisen, muss im Rahmen einer Vertragsänderung über neue wirksamere Instrumente nachgedacht werden. Auf Dauer ist eine Rechtsgemeinschaft nicht tragfähig, in der einzelne Mitgliedstaaten grundlegende Werte nicht teilen.
8. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

9. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.